

## **Vorlage an den Landrat**

**Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets für das Jahr 2026**  
2025/464

vom 28. Oktober 2025

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Mit dieser Landratsvorlage beantragt der Regierungsrat beim Landrat einen Beschluss über einen Teuerungsausgleich von 0,3% für das Jahr 2026. Mit diesem Antrag verändert sich der Personalaufwand (Konto 30) des Kantons. Es ist mit jährlichen Mehrausgaben von ca. CHF 2.2 Millionen zu rechnen.

Basis für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden sind wie in den Vorjahren folgende Bestimmungsfaktoren.

- die gemittelte Teuerung: Prozentuale Veränderung der gemittelten Landesindices der Konsumentenpreise von Oktober des Vorjahres (Oktober 2024) bis September des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht (September 2025) sowie der davor liegenden 12-Monate-Periode (Oktober 2023 bis September 2024).
- die wirtschaftliche Entwicklung und
- die finanzielle Situation des Kantons

Der Landesindex der Konsumentenpreise misst die Teuerung der Konsumgüter in der Schweiz. Die Teuerung der zwei gemittelten Landesindices der Konsumentenpreise von Oktober 2024 bis September 2025 und der davon liegenden 12-Monatsperiode von Oktober 2023 bis September 2024 beträgt 0,30 %.

Eine Analyse der wirtschaftlichen Entwicklungen wurde durch das unabhängige Schweizer Wirtschaftsforschungs- und Beratungsinstitut BAK Economics vorgenommen. BAK Economics korrigiert das BIP-Wachstum für den Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2025 auf 1,7 % und im Jahr 2026 auf 1,6 % nach unten, weil die negativen Auswirkungen der Zoll- und Handelspolitik der USA als ausgeprägter angenommen werden als noch in der Januar-Prognose. Der Beschäftigungszuwachs über den Prognosezeitraum 2025 – 2029 wird für den Kanton Basel-Landschaft bei 0,6 % angenommen, leicht über dem schweizweiten Durchschnitt von 0,5 %.

Für das Jahr 2025 erwartet der Regierungsrat gemäss Steuerungsbericht II einen Ertragsüberschuss von CHF 50 Millionen. Für das Jahr 2026 wird in der Erfolgsrechnung ein Aufwandsüberschuss von CHF 33 Millionen budgetiert. Der Selbstfinanzierungsgrad im Budget 2026 beträgt 59 %. Im Finanzplanjahr 2027 beträgt der Ertragsüberschuss CHF 43 Millionen. In den Finanzplanjahren 2028 und 2029 sind Ertragsüberschüsse von CHF 48 Millionen und CHF 54 Millionen geplant.

Anlässlich der Besprechung vom 5. September 2025 forderte die ABP am 19. September 2025 den vollen Ausgleich der berechneten Teuerung. Darüber hinaus forderte die ABP den nachträglichen Ausgleich der nicht gewährten Teuerung für das letzte Jahr von 1,3 % zuzüglich Zins für ein Jahr auszurichten. Daraus resultierte der Antrag auf einen Teuerungsausgleich von mindestens 1,6 % für das Jahr 2026, vorbehältlich der definitiven Teuerungsberechnung.

Von 2020 bis 2024 betrug die geglättete Teuerung 4,86%. Gewährt wurde aber ein um 0,64 Prozentpunkte höherer Teuerungsausgleich von 5,5%. Im Jahr 2025 betrug die Teuerung 1,3%, welche nicht ausgeglichen wurde. Das heisst Ende 2025 betrug der noch nicht gewährte Teuerungsausgleich 0,66 %. Daher beabsichtigt der Regierungsrat dem Landrat für das Jahr 2026 einen Budgetantrag betreffend einer Reallohnanpassung von 0,66 % zu stellen.

## 1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Rechtsgrundlage	4
3.	Übersicht über den bisherigen Teuerungsausgleich gemäss § 49 Personaldekret	4
3.1.	Teuerungsausgleich Kanton Basel-Landschaft im Vergleich mit anderen Kantonen	4
4.	Kriterien für die Festlegung des Teuerungsausgleichs	5
4.1.	Landesindex der Konsumentenpreise	5
4.2.	Wirtschaftliches Umfeld	6
	4.2.1. <i>Konjunkturelle Situation</i>	6
	4.2.2. <i>Vergleich mit dem Planwert vom Bund zum Teuerungsausgleich</i>	6
	4.2.3. <i>Vergleiche mit Lohnanpassungen in der Privatwirtschaft</i>	7
4.3.	Finanzielle Situation des Kantons	7
5.	Forderung der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände	7
6.	Finanzielle Auswirkungen	8
7.	Finanzhaushaltrechtliche Prüfung	8
8.	Anträge	8
8.1.	Beschluss	8

## 2. Bericht

### 2.1. Rechtsgrundlage

Die Grundlagen für die Lohnanpassung sind in § 49 des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret; [SGS 150.1](#)) vom 8. Juni 2000 geregelt. Diese lauten wie folgt:

<sup>1</sup> Der Landrat beschliesst jährlich per 1. Januar über den Ausgleich der Teuerung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Orientierungsgrössen für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise von Oktober des Vorjahres bis September des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht. Als weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld miteinzubeziehen.

<sup>3</sup> Mit dem Beschluss über den Teuerungsausgleich ermächtigt der Landrat den Regierungsrat, die Lohntabellen im Anhang II des Personaldekretes entsprechend zu ändern und per 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft zu setzen.

<sup>4</sup> Bei den Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber kantonaler Nebenämter findet kein Teuerungsausgleich statt. Es erfolgt eine periodische Überprüfung.

### 3. Übersicht über den bisherigen Teuerungsausgleich gemäss § 49 Personaldekret

#### 3.1. Teuerungsausgleich Kanton Basel-Landschaft im Vergleich mit anderen Kantonen

Ein Vergleich des Teuerungsausgleichs von 2020 bis 2025 mit anderen Kantonen zeigt folgendes Bild:

Jahr	Ø Teuerungsausgleich Kantone <sup>1</sup>	Teuerungsausgleich Kanton BL
2020	0,09 % <sup>I</sup>	0,5 %
2021	0,0 % <sup>II</sup>	0,0 %
2022	0,09 % <sup>III</sup>	0,05 %
2023	2,0 % <sup>IV</sup>	2,5 %
2024	1,65 % <sup>V</sup>	2,45 %
2025	0,6 % <sup>VI</sup>	0,0 %

<sup>I</sup> Umfasst die Persuisse-Kantone AG, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TI, UR, VS, ZG, ZH.

<sup>II</sup> Umfasst die Persuisse-Kantone AG, AR, BL, BS, BE, GL, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, TI, UR, ZG.

<sup>III</sup> Umfasst die Persuisse-Kantone AG, AR, BL, BS, BE, GE, GL, GR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, TG, TI, UR, VS, ZG.

<sup>IV</sup> Umfasst die Persuisse-Kantone AG, AR, AI, BS, BE, FR, LU, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, UR, VD, VS, ZG, ZH.

<sup>V</sup> Umfasst die Persuisse-Kantone AG, AI, AR, BS, BE, FR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, UR, VS, ZG, ZH.

<sup>1</sup> Umfasst die Kantone AG, AR, AI, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH.

- VI Umfasst die Persuisse-Kantone AG, AI, AR, BS, BE, FR, GR, LU, NW, OW, SG, SO, SZ, UR, VS, ZG, ZH.

#### 4. Kriterien für die Festlegung des Teuerungsausgleichs

##### 4.1. Landesindex der Konsumentenpreise

Der Landesindex der Konsumentenpreise mit Indexbasis Dezember 2015 hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ø
<b>2016</b>	99,6	99,8	100,1	100,4	100,6	100,7	100,3	100,2	100,2	100,3	100,1	100,0	<b>100,2</b>
<b>2017</b>	100,0	100,4	100,7	100,9	101,0	100,9	100,6	100,6	100,9	100,9	100,9	100,8	<b>100,7</b>
<b>2018</b>	100,7	101,1	101,5	101,7	102,1	102,1	101,8	101,8	101,9	102,1	101,8	101,5	<b>101,7</b>
<b>2019</b>	101,3	101,7	102,2	102,4	102,7	102,7	102,1	102,1	102,0	101,8	101,7	101,7	<b>102,0</b>
<b>2020</b>	101,5	101,6	101,7	101,3	101,3	101,4	101,2	101,2	101,2	101,2	101,0	100,9	<b>101,3</b>
<b>2021</b>	100,9	101,1	101,4	101,6	101,9	102,0	101,9	102,1	102,2	102,5	102,5	102,4	<b>101,9</b>
<b>2022</b>	102,6	103,3	103,8	104,2	104,9	105,4	105,4	105,7	105,5	105,5	105,5	105,3	<b>104,8</b>
<b>2023</b>	105,9	106,7	106,9	106,9	107,2	107,2	107,1	107,3	107,2	107,3	107,1	107,1	<b>107,0</b>
<b>2024</b>	107,3	108,0	108,0	108,4	108,7	108,7	108,5	108,4	108,1	108,0	107,8	107,8	<b>108,1</b>
<b>2025</b>	107,7	108,3	108,4	108,4	108,5	108,7	108,7	108,6	108,4				

Basis Dezember 2015 = 100

Die Ermittlung des Teuerungssatzes, gestützt auf den Landesindex der Konsumentenpreise, wurde analog der kantonalen Praxis der letzten Jahre durchgeführt: Die geglättete Teuerung von Oktober 2024 bis September 2025 beträgt **0,30 %**. Diese berechnet sich wie folgt:

In einem ersten Schritt wird der Durchschnitt der Monatsindizes der vergangenen zwölf Monate berechnet (Oktober 2024 bis September 2025). Im zweiten Schritt wird der Durchschnitt der vergangenen zwölf Monate zum Durchschnitt der Indizes der zwölf Monate vom Jahr zuvor ins Verhältnis gesetzt (Oktober 2023 bis September 2024).

Die geglättete Teuerung berechnet sich somit wie folgt:

Die Monatsindizes von Oktober 2023 bis September 2024 werden addiert (=1'295,600 und durch 12 geteilt [ergibt den Mittelwert der vorherigen 12 Monate])	107,967
Die Monatsindizes von Oktober 2024 bis September 2025 werden addiert (=1'299,300 und durch 12 geteilt [ergibt den Mittelwert der eben vergangenen 12 Monate])	108,275
Die gemittelte Teuerung entspricht der prozentualen Differenz zwischen den beiden Mittelwerten ( $[108,275 - 107,967] / 107,967 * 100$ )	0,2853 % <b>0,30 % gerundet</b>

## 4.2. Wirtschaftliches Umfeld

### 4.2.1. Konjunkturelle Situation<sup>2</sup>

Die weltwirtschaftliche Entwicklung ist weiterhin verhalten. Aufgrund der Zollpolitik der USA rechnet BAK Economics mit eingetrübten Wachstumserspektiven in allen grossen Wirtschaftsräumen, am stärksten in den USA selber. Bei Eintreten der Zölle erwartet BAK Economics noch stärkere Wachstumsverluste und eine Rezession wird wahrscheinlich. Auch die Eurozone leidet unter dem Handelskonflikt. Die Trendwende im Aufschwung des europäischen Industriesektors wird weiter auf sich warten lassen. Dies obwohl die positiven konjunkturellen Impulse des massiven deutschen Fiskalpakets (EUR 400 Milliarden in die Rüstung und weitere EUR 500 Milliarden in die Infrastruktur) von BAK Economics eingerechnet worden sind.

Die Baselbieter Wirtschaft weist gegenüber dem Schweizer Durchschnitt einen stärkeren industriellen Kern und eine insgesamt etwas stärkere Verflechtung mit dem Ausland auf als andere Kantone. Innerhalb der Industrie sind die Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und die Pharma-Industrie überdurchschnittlich vertreten. Chemisch-pharmazeutische Produkte machen einen wesentlichen Anteil der Warenexporte des Kantons Basel-Landschaft aus. Im Basisszenario, welches für den AFP relevant ist, werden keine Zölle auf Pharmaprodukte unterstellt, weshalb die chemisch-pharmazeutische Industrie auch weiterhin als Stabilisatorin der Baselbieter Wirtschaft fungiert. BAK Economics hat weiter verschiedene Produktbereiche nach Substituierbarkeit für Exporte in die USA analysiert. Für den Pharma-Bereich, medizinische Apparate und chemische Rohstoffe wird die Substituierbarkeit als nicht sehr hoch beurteilt. Das heisst diese Produkte können nicht rasch durch geeignete Alternativen ersetzt werden. Die USA kann sich derzeit somit keine Unterbrüche in der Medikamentenversorgung aus dem Ausland leisten. Hingegen ist die Substituierbarkeit für Elektronik, verarbeitete Nahrungsmittel und Metallwaren relativ hoch.

BAK Economics korrigiert das BIP-Wachstum für den Kanton Basel-Landschaft im Jahr 2025 auf 1,7 Prozent und im Jahr 2026 auf 1,6 % nach unten, weil die negativen Auswirkungen der Zoll- und Handelspolitik der USA als ausgeprägter angenommen werden als noch in der Januar-Prognose. Der Beschäftigungszuwachs über den Prognosezeitraum 2025–2029 wird für den Kanton Basel-Landschaft bei 0,6 % angenommen, leicht über dem schweizweiten Durchschnitt von 0,5 %.

### 4.2.2. Vergleich mit dem Planwert vom Bund zum Teuerungsausgleich

Für den Bund ist noch kein definitiver Teuerungsausgleich für 2026 beschlossen, jedoch ist eine generelle Lohnmassnahme von 0,5 % vorgesehen, die zumindest die Teuerung abdecken würde, ergänzt durch individuelle Lohnerhöhungen. Gewerkschaften wie der SGB fordern höhere generelle Erhöhungen, um die Kaufkraft zu erhalten und am Wirtschaftswachstum zu partizipieren. Die genaue Höhe und Umsetzung der Lohnmassnahmen werden in Verhandlungen zwischen dem Bundesrat und den Personalverbänden festgelegt.

---

<sup>2</sup> Siehe dazu: Aufgaben- und Finanzplan 2026–2029 / [AFP 2026–2029.pdf \(baselland.ch\)](https://www.basel.ch/afp-2026-2029.pdf).

Die Teuerung wurde im Kanton Basel-Landschaft in den Jahren 2020 bis 2024 wie folgt ausgeglichen:

Jahr	Berechnung geglättete Teuerung	Effektiv gewährter Teuerungsausgleich BL	Gewährte Reallohnnerhöhung
2020	0,4760 %	0,50 %	
2021	-0,5716 %	0 %	
2022	0,0493 %	0,05 %	
2023	2,4627 %	2,5 %	0,5 %
2024	2,4435 %	2,45 %	
<b>Summe</b>	<b>4,86 %</b>	<b>5,5 %</b>	<b>0,5 %</b>
<b>Differenz</b>	0.64 % (5,50 % - 4,86 %)		

Für das Jahr 2025 wurde ein Teuerungsausgleich von 1,3 % berechnet. Da dieser Teuerungsausgleich nicht gewährt werden konnte, beabsichtigt der Regierungsrat dem Landrat für das Jahr 2026 einen Budgetantrag für die Differenz von 0,66 Prozentpunkten (1,3 % - 0,64 %) in Form eines Reallohnhaushalts zu stellen.

#### 4.2.3. Vergleiche mit Lohnanpassungen in der Privatwirtschaft

Unternehmen der Privatwirtschaft können im vom OR oder Arbeitsgesetz vorgesehenen Rahmen die für den eigenen Betrieb geltenden Anstellungsbedingungen individuell regeln. Dies trifft auch auf ihre Lohnsysteme zu, die sich in ihren wesentlichen Bestimmungen und Mechanismen von jenen der öffentlichen Verwaltung grundlegend unterscheiden können. So kennt der Kanton keine individuellen Lohnerhöhungen oder einmalige Boni-Zahlungen wie sie in der Privatwirtschaft getätigt werden. Hingegen kennt der Kanton Basel-Landschaft Reallohnnerhöhungen für alle sowie das Prinzip der individuellen Lohnentwicklung bei guter oder ausserordentlicher guter Leistung. Ein direkter Vergleich von Lohnanpassungen ist daher wenig aussagekräftig und birgt bei summarischen Betrachtungen die Gefahr von Fehlinterpretationen.

### 4.3. Finanzielle Situation des Kantons

Der Regierungsrat hat dem Landrat am 16. September 2025 den Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2029 (LRV 2025/324) vorgelegt. Für das Jahr 2026 wird in der Erfolgsrechnung ein Aufwandsüberschuss von CHF 33 Millionen budgetiert. Im Finanzplanjahr 2027 beträgt der Ertragsüberschuss CHF 43 Millionen. In den Finanzplanjahren 2028 und 2029 sind Ertragsüberschüsse von CHF 48 Millionen und CHF 54 Millionen geplant. Für das Jahr 2025 erwartet der Regierungsrat gemäss Steuerungsbericht II einen Ertragsüberschuss von CHF 50 Millionen. Dies ist hauptsächlich auf erfreuliche Steuererträge und höhere Zahlungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) zurückzuführen.

Der Selbstfinanzierungsgrad im Budget 2026 beträgt lediglich 59 %. Mit diesem Wert können die Nettoinvestitionen nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden. Über die vier AFP-Jahre summiert sich der Finanzierungssaldo auf CHF -141 Millionen, was auch auf die hohe Investitionstätigkeit in diesen Jahren zurückzuführen ist.

### 5. Forderung der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände

An der ABP-FKD Sitzung vom 5. September 2025 konnte die Schätzung der geglätteten Teuerung in der Höhe von 0,3 % vorgelegt werden.

Anlässlich der Besprechung vom 5. September 2025 forderte die ABP am 19. September 2025 schriftlich, den vollen Ausgleich der berechneten Teuerung. Darüber hinaus fordert die ABP den nachträglichen Ausgleich der nicht gewährten Teuerung für das letzte Jahr von 1,3 % zuzüglich Zins für ein Jahr auszurichten.

Daraus resultiert der Antrag auf einen Teuerungsausgleich von mindestens 1,6 % für das Jahr 2026, vorbehältlich der definitiven Teuerungsberechnung.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Bei einem Teuerungsausgleich von 0.3 % verändert sich der Personalaufwand (Konto 30) des Kantons. Es ist mit jährlichen Mehrausgaben von ca. CHF 2.2 Millionen zu rechnen.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass ein Teuerungsausgleich auch Auswirkungen auf die Staatsbeiträge haben kann, da verschiedene Leistungserbringer gesetzlich dazu verpflichtet sind, sich bei der Lohnentwicklung am Kantonspersonal zu orientieren. Die dadurch entstehende Erhöhung im Transferaufwand materialisiert sich jeweils mit Beginn der nächsten Leistungsvereinbarungsperiode. Dieser Effekt summiert sich auf etwa einen Fünftel des direkten Effekts im Personalaufwand, also auf jährliche Mehrkosten von knapp CHF 0.4 Millionen im Transferaufwand (Konto 36).

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Im Entwurf des AFP 2026–2029 (LRV 2025/324) ist im Personalaufwand kein Teuerungsausgleich enthalten. Damit verschlechtert sich der Saldo des AFP 2026–2029 um die zusätzlichen Ausgaben im Umfang von ca. CHF 2.2 Millionen pro Jahr bei Gewährung des Teuerungsausgleichs. Der Regierungsrat wird dem Landrat einen entsprechenden Budgetantrag stellen.

## **7. Finanzaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## **8. Anträge**

### **8.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, für das Jahr 2026 einen Teuerungsausgleich von 0,3 % zugunsten des Personals der kantonalen Verwaltung auszurichten.

Liestal, 28. Oktober 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

